



STUDENTENWERK BIELEFELD · Postfach 10 02 03 · 33502 Bielefeld

An den
Ausschuss für Wissenschaft
und Forschung
Landtag NRW
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Verwaltungsausschuss
Der Vorsitzende

Andreas Marotzke

☎: (05 21) 106-4119

Fax: (05 21) 106-4121

Bielefeld, 13.04.04

Änderung des Studentenwerksgesetzes – Anhörung am 22.04.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss des Studentenwerkes Bielefeld hat sich ausführlich mit der beabsichtigten Änderung des Studentenwerksgesetzes befasst.

Der Verwaltungsausschuss betrachtet den vorliegenden Gesetzentwurf und die ergänzenden Vorschläge der Geschäftsführer als richtig und unterstützt diese ausdrücklich. Auch um Wiederholungen zu vermeiden, verzichten wir deshalb auf eine eigene, grundsätzliche Stellungnahme.

Allerdings sehen wir in einem Punkt für das Studentenwerk Bielefeld Probleme. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht lediglich noch *ein* Kollegialorgan, den Verwaltungsrat, vor. Aus Gründen der Arbeitsfähigkeit soll dieser möglichst wenige Mitglieder erhalten. Durch den Wegfall des zweiten Kollegialorgans soll die Aufgabenwahrnehmung effizienter gestaltet und schnellere Entscheidungsfähigkeit ermöglicht werden. Diese Zielsetzung ist richtig und sinnvoll.

Das Studentenwerk Bielefeld ist für vier Hochschulen in der gesamten Region zuständig (Entfernungen zu den einzelnen Standorten: z.B. Höxter über 100 km, Minden über 60 km). Die Universität Bielefeld hat derzeit ca. 20.000 Studierende, die Fachhochschule Bielefeld ca. 6.700, die Fachhochschule Lippe und Höxter ca. 4.300 und die Hochschule für Musik ca. 500.

Nach unserer Einschätzung ist es wohl kaum möglich, in der Satzung eine Regelung zu finden, nach der zumindest unsere drei größeren Hochschulen *kontinuierlich* und *angemessen* in einem Verwaltungsrat von 7 oder 8 Mitgliedern vertreten sind.

Außerdem stellt sich die Frage, wer die einzelnen Gruppenvertreter des Verwaltungsrates überhaupt wählen soll?

Für Studentenwerke mit einer Zuständigkeit für lediglich eine bzw. zwei Hochschulen würden sich derartige kaum zufriedenstellend lösbare Probleme nicht bzw. nicht gravierend stellen.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dass das Gesetz die Bildung eines zweiten Kollegialorgans – zu regeln in der Satzung – zulässt.

Alternativ wäre auch eine Regelung denkbar, nach der Studentenwerke mit drei oder mehr Hochschulen im Zuständigkeitsbereich ein zweites Kollegialorgan bilden müssen.

Wir schlagen vor, dieses zweite Kollegialorgan orientiert an der Hauptaufgabe zu benennen: Vertreterversammlung. Die Aufgaben sollten sehr eingeschränkt und klar definiert sein; neben der Wahl des Verwaltungsrates käme höchstens noch die Verabschiedung der Satzung und die Entgegennahme des Jahresberichtes in Betracht.

In der Vergangenheit hat es sich für das Studentenwerk Bielefeld aber durchaus als positiv herausgestellt, dass es in jeder Hochschule mehrere Gremienmitglieder des Studentenwerks gab. Diese identifizieren sich zumeist deutlich stärker mit „ihrem Studentenwerk“, als es über eine reine Kunden-/Nutzerbeziehung möglich ist. Außerdem sind sie über die Arbeit des Studentenwerks besser informiert und nehmen häufig die Rolle eines Mittlers ein.

Der Verwaltungsausschuss des Studentenwerks Bielefeld möchte auch zukünftig auf diese Funktionen nicht verzichten.

Wir bitten Sie, bei den Gesetzesberatungen die hier zum Ausdruck gebrachten spezifischen Interessen des Studentenwerks Bielefeld angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Marotzke